

Verhalten Sie sich so, dass die Polizei nicht einschreiten muss!

Lüneburg, Lk. Lüneburg (Nds). „Himmelfahrt 2020“: „Verhalten Sie sich so, dass die Polizei nicht einschreiten muss!“ ++ Verzichten Sie auf feucht-fröhliche Touren mit dem Bollerwagen ++ die Polizei ist präsent
Die Polizei ist in der Region präsent und wird auf die Einhaltung und Kontrolle der sog. Abstandsregeln und Regelungen der Nds. Verordnung achten.

Dieses Jahr nicht! - Das alljährliche Ritual insbesondere von jungen Nicht-Vätern muss in diesem Jahr ausfallen. Zu Christi Himmelfahrt ziehen alljährlich unzählige Menschen mit Bollerwagen oder Fahrrädern durch die Region, um Vatertag zu feiern. Diese feucht-fröhlichen Touren von Personen verschiedener Haushalte sind insbesondere im Hinblick auf die geltenden Auflagen der aktuellen Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (vom 8. Mai 2020) in diesem Jahr nicht möglich. Parallel kam es in der Vergangenheit auch punktuell immer wieder zu Gewalttätigkeiten und Alkoholmissbrauch.

Auch wenn insbesondere in der Region Nord-Ost-Niedersachsen der Trend bei den Coronavirus-Infektionszahlen weiterhin positiv ist, heißt es sensibel zu bleiben. Die gemeinsamen Anstrengungen des Großteils der Bürgerinnen und Bürger haben deutlich Wirkung gezeigt.

Die Polizei setzt gerade in diesem Jahr auf starke Präsenz. Im Hinblick wird die Polizei auch mit Unterstützung von Beamten der Bereitschaftspolizei in allen drei Landkreisen der Region präsent sein und die Regeln der #sozialenDistanz sowie die weiteren Gebote kontrollieren.

„Verhalten Sie sich so, dass die Polizei nicht einschreiten muss!“ ...

Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes können bei Ordnungswidrigkeiten Bußgelder von bis zu 25.000 Euro drohen. Ein entsprechender Bußgeldkatalog für Niedersachsen ist parallel in Kraft getreten, so dass empfindliche Bußgelder drohen. Durch eine Verfügung des Landkreises Lüneburg wird auch der Insensee mit Parkplatz und Zufahrten in Scharnebeck am Himmelfahrtstag für Besucher gesperrt sein. Seien Sie besonnen und unterstützen Sie uns weiter bei den gemeinsamen Bemühungen.

Text: Polizeiinspektion Lüneburg

Verordnung vom 08.05.20

-Auszug-

... Ausweitung der bisherigen Zwei-Personen-Regel

Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auch zukünftig in der Regel auf höchstens zwei Personen beschränkt.

Hiervon ausgenommen sind allerdings ab dem 11. Mai Zusammenkünfte von einer Person nicht nur mit den eigenen Angehörigen, sondern auch mit Personen, die einem (einigen) weiteren Hausstand angehören. Man darf sich also ab Montag auch mit den Mitgliedern eines weiteren Hausstandes in der Öffentlichkeit, bspw. im Park oder auch mit einer anderen Familie oder einem anderen Paar im Restaurant treffen darf. Nach wie vor soll vermieden werden, dass sich Gruppen zum Beispiel zum Grillen treffen. Gerade die Kontaktbeschränkungen haben in den letzten Wochen dazu beigetragen, die Zahl der Neuinfektionen in einer gemeinsamen Anstrengung der ganzen Gesellschaft in den letzten Wochen stark zu reduzieren.

Private Feiern

Partys jeglicher Art sind daher leider weiterhin untersagt.

Ausnahmen gelten für Hochzeiten und Beerdigungen: Sie können im engsten Familien- und Freundeskreis begangen werden. Die Höchstgrenze liegt in beiden Fällen nun bei 20 teilnehmenden Personen.

...

Herausgeber: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung